

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pinneberg GmbH
-nachfolgend Stadtwerke-
zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung"
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind beim Netzbetreiber - im Folgenden "Stadtwerke" genannt - zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Außergewöhnliche Hausanschlüsse:
Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimensionierung und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet.
5. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleich-

bare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet

2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.2005 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 07.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung der Stadtwerke:

"BKZ-Regelung gem. Ziff. 3 für Baugebiete, mit deren Erschließung vor dem 01.01.2005 begonnen wurde:

Für Neuanschlüsse gemäß § 9 Abs. 4 AVBEltV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses gemäß Ziff. 1.5 der Ergänzenden Bestimmungen nach den bisherigen Anschlusskostenregelungen der Stadtwerke Pinneberg GmbH.

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach der Zahl der anzuschließenden Wohnungseinheiten und nach der Länge der Straßenfront. Der Baukostenzuschuss beträgt:

bei Wohnhäusern und bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben

je angeschlossene Wohnung (netto/brutto) 230,00 € / 273,70 €

nach der Straßenfrontlänge pro lfd. Meter (netto/brutto) 15,00 € / 17,85 €

Es gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

Als Wohneinheit zählt, unabhängig von der Größe, jede selbständige Wohnung (auch Einlieger- und Einraum-Wohnung).

Bei Eckgrundstücken zählt das Mittel aus allen Straßenfrontlängen.

Für Behörden, Schulen, Kirchen und ähnliche öffentliche Einrichtungen können Baukostenzuschüsse abweichend von Ziff. 1.2.1 nach Maßgabe der entstehenden Kosten erhoben werden.

Wenn auf einem bereits versorgten Grundstück zusätzlich Wohnungseinheiten geschaffen werden, ist hierfür ein Baukostenzuschuss nach Ziff. 1.2.1 für jede zusätzliche Wohnung zu berechnen."

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke angemessene Vorauszahlungen bis 100% der Kosten.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Arbeitstage, vor dem gewünschten Termin zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen TAB 2008, mit ihren Beiblättern und informativen Anhängen, des VDEW in der gültigen Fassung der Landesgruppen SH / HH / MV und B-B festgelegt. Gleichzeitig ist die VDE-Anwendungsregel "VDE-AR-N 4101:2011-8" zu beachten.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer gem. den im nachstehenden Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2012 in Kraft.

Pinneberg 30.04.2012

Stadtwerke Pinneberg GmbH
gez. Fuchs
Geschäftsführer

Das nachstehende Preisblatt tritt am 01.05.2012 in Kraft

Preisblatt

zu den "Ergänzenden Bedingungen"
der Stadtwerke Pinneberg GmbH
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Standard-Hausanschluss (Oberfläche auf dem Grundstück unbefestigt)
Strom 4 x 35mm² / 4 x70mm² (netto/brutto) 1.630,00 € / 1.939,70 €
per Meter auf dem Grundstück (netto/brutto) 27,00 € / 32,13 €

Zusatzpreis für befestigte Oberflächen auf dem Grundstück per Meter
Platten / Pflaster, Schotter, Grand (netto/brutto) 15,00 € / 17,85 €
Asphalt (netto/brutto) 150,00 € / 178,50 €
Rasen (netto/brutto) 5,00 € / 5,95 €

Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

(Baustellen, ambulantes Gewerbe u. ä.)

Für das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlage an das Netz der Stadtwerke Pinneberg GmbH wird ein Pauschalbetrag berechnet:

Anschlusssicherung 1 x 25 A (netto/brutto) 33,00 € / 39,27 €

Anschlusssicherung 3 x 16 A (netto/brutto) 47,00 € / 55,93 €

Anschlusssicherung bis 3 x 63 A (netto/brutto) 89,00 € / 105,91 €

Anschlusssicherung 3 x 100 A (netto/brutto) 115,00 € / 136,85 €

Anschlusssicherung bis 3 x 200 A (netto/brutto) 145,00 € / 172,55 €

Werden zusätzliche Maßnahmen im Netz erforderlich, so wird hierfür der tatsächliche Aufwand berechnet:

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV.2. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für eine einmalige Anfahrt zur Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Für die zeitgleiche Inbetriebsetzung werden für jeweils eine weitere Kundenanlage

pro Messeinrichtung pauschal (netto/brutto) 50,00 € / 59,50 €
berechnet.

Für die Einstellung der Versorgung einer Kundenanlage wird pauschal
berechnet: (netto/brutto) 70,00 € / 83,30 €

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

- a) Wird der Kunde zum angekündigten bzw. vereinbarten Termin nicht angetroffen, wird für jeden weiteren Versuch eine Pauschale von
- | | | |
|----------------|-----------|----------------------|
| (netto/brutto) | 50,00 € / | 50,00 € ¹ |
|----------------|-----------|----------------------|
- berechnet.
- b) Einstellungen und die Wiederaufnahmen der Versorgung einer Kundenanlage werden generell nur während der üblichen Dienstzeiten vorgenommen.
- c) Anmahnung oder erneute Vorlage fälliger Rechnungen.
- Die erste Mahnung bei nicht fristgemäß bezahlter Rechnung erfolgt kostenlos. Für jede weitere Mahnung wird ein Betrag von (netto/brutto) 3,50 €¹ / 3,50 €¹ berechnet.
- d) Für jede örtliche Wiedervorlage einer fälligen und bereits angemahnten Rechnung durch einen Beauftragten der Stadtwerke Pinneberg GmbH wird ein Betrag von
- | | | |
|---|-----------|----------------------|
| (netto/brutto) | 50,00 € / | 50,00 € ¹ |
| für die Vornahme einer Sperrung (netto/brutto) | 70,00 € / | 70,00 € ¹ |
| für die Wiederherstellung der Versorgung (netto/brutto) | 50,00 € / | 59,50 € |
- berechnet.

4. Sonstige Kosten

- a) Auswechseln der HA-Sicherungen (pauschal)
- | | | |
|------------------------------|-----------|---------|
| bis 3 x 100 A (netto/brutto) | 48,00 € / | 57,12 € |
| bis 3 x 160 A (netto/brutto) | 50,00 € / | 59,50 € |
| bis 3 x 250 A (netto/brutto) | 54,00 € / | 64,26 € |
- b) Auswechseln des HA-Kastens aufgrund des Antrags eines zugelassenen Elektroinstallateurs (pauschal)
- | | | |
|------------------------------|------------|----------|
| bis 3 x 100 A (netto/brutto) | 203,00 € / | 241,57 € |
| bis 3 x 400 A (netto/brutto) | 472,00 € / | 561,68 € |
- c) Bei Verstärkung des gesamten Hausanschlusses richten sich die Kosten nach Ziffer I. Netzanschluss.
- d) Umlegungen vorhandener Hausanschlüsse auf Wunsch des Anschlussnehmers werden nach Aufwand abgerechnet.
- e) Bei Änderung eines vorhandenen Freileitungs-Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden in einen Erdkabel-Hausanschluss richten sich die Kosten nach

Ziffer I. Netzanschluss.

- f) Bei der Umstellung des Freileitungsnetzes auf Erdkabel erhält der Kunde kostenlos einen Erdkabelanschluss in mindestens der Leiterzahl und Stärke des vorhandenen Freileitungsanschlusses. Wünscht der Kunde mit der Verkabelung eine Verstärkung des Hausanschlusses, gehen die durch die Verstärkung begründeten Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Die Kosten für die Änderung der Verbrauchsanlage hinter der Hausanschlusssicherung trägt der Kunde.
- g) Für das nachträgliche Anbringen zusätzlicher und für das Auswechseln von Mess.- und Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden werden berechnet:
- | | | | |
|---|-----------|--|---------|
| Wechselstromzähler, | | | |
| Drehstromzähler, Schaltuhr | | | |
| Drehstromzähler über Stromwandleranschluss, | | | |
| Drehstromzähler mit Leistungsanzeige (netto/brutto) | 46,00 € / | | 54,74 € |
- h) Bei vergeblichen Versuchen von Inbetriebsetzungen wird jeweils ein Pauschalbetrag von (netto/brutto) 50,00 € / 59,50 € je Anfahrt berechnet.
- | | | | |
|---|----------------|-----------|---------|
| Für das Auswechseln schadhafter Sicherungen wird inkl. An- und Abfahrt ein Betrag von | (netto/brutto) | 50,00 € / | 59,50 € |
| außerhalb der üblichen Dienstzeiten | (netto/brutto) | 65,00 € / | 77,35 € |
- zuzüglich Material berechnet
- i) Plombenverschlüsse
- | | | | |
|--|----------------|-----------|---------|
| Für die Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen wird ein Pauschalbetrag von | (netto/brutto) | 50,00 € / | 59,50 € |
|--|----------------|-----------|---------|
- berechnet.
- j) Nachprüfung von Messeinrichtungen
- Die Kosten der Nachprüfung werden nach Aufwand berechnet.
- Die Ein- und Ausbaurkosten werden nach Aufwand berechnet.

Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

5. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge beinhalten 19 % Umsatzsteuer (Stand 01.01.2007). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

Die mit "1" gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

